

Duldung

Sie sind in Bremen aufenthaltsrechtlich geduldet oder Sie sind ausreisepflichtig und möchten dennoch eine Duldung beantragen, weil Sie Deutschland tatsächlich nicht verlassen können? Weitere Informationen finden Sie hier:

Basisinformationen

Die Aussetzung der Abschiebung, die sogenannte Duldung, ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Eine Duldung erhalten Ausländer, die Deutschland eigentlich verlassen müssen, weil ihnen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Eine Duldung kann erteilt werden,

- weil die Reise in das Herkunftsland tatsächlich unmöglich ist,
- weil die oder der Betreffende über keinen Pass seines Herkunftslandes verfügt und dieser auch aktuell nicht beschafft werden kann,
- weil er selbst oder ein naher Angehöriger schwer erkrankt oder fortgeschritten schwanger ist und aus diesem Grund nicht reisefähig ist,
- solange sich ein Ehepartner oder minderjährige Kinder noch im Asylverfahren befinden oder über eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung verfügen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann,
- für die Dauer einer Ausbildung,
- an Minderjährige, die über keine Eltern im Herkunftsland verfügen, die sich um sie kümmern können.

Geduldete dürfen Ihren Wohnsitz i.d.R. nur an dem Ort der Ausländerbehörde nehmen, die die Duldung erteilt hat.

Reisen ins Ausland sind mit einer Duldung nicht möglich.

Eine Beschäftigung ist nur mit Zustimmung des Migrationsamts erlaubt und muss im Einzelfall beantragt werden, siehe Dienstleistung "Beschäftigung als Duldungsinhaber".

Verfahren

Für die Antragstellung ist die persönliche Vorsprache im Migrationsamt erforderlich. Wenn Sie ausreisepflichtig sind, aber aufgrund einer Notlage, siehe unter Basisinformationen, Deutschland nicht verlassen können, beantragen Sie bitte die Vergabe eines Termins mit kurzer Begründung per E-Mail an:

abt3hum@migrationsamt.bremen.de

Sie erhalten dann einen Termin zur Klärung Ihres Anliegens und ggf. Erteilung einer Duldung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre persönlichen Belange begründet, mit Nachweisen, z.B. durch fundierte fachärztliche Atteste, darlegen müssen, da sie andernfalls nicht berücksichtigt werden können.

Sofern Sie über keine hinreichenden Sprachkenntnisse verfügen, um Ihr Anliegen selbst begründet darzulegen, müssen Sie zu dem Termin einen **Dolmetscher mitbringen**.

Geduldete, die bereits eine Duldung durch das Migrationsamt erhalten haben, erhalten automatisch einen Termin zur Prüfung, ob das Ausreisehindernis weiterhin besteht.

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

30,00 EUR Erteilung

20,00 EUR Verlängerung

Zuständige Stellen

- Aufenthalt: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.625576.de>
- Migrationsamt: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.613616.de>